

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative

Vom 23. November 2011

I. Zweck

Der Europäische Rat hat sich im Oktober 2009 auf das Ziel geeinigt, im Rahmen der laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Reduzierungen seitens der Gruppe der Industrieländer die Emissionen der EU bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95% gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern.

Die Bundesregierung hat deshalb im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 %, bis zum Jahr 2030 um 55 %, bis zum Jahr 2040 um 70 % und bis zum Jahr 2050 um 80-95% unter das Niveau von 1990 zu senken.

In Kommunen entsteht ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen. Zugleich liegen hier große Potenziale für deren Minderung. Die Notwendigkeit, bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasemissionen um 80-95 % zu reduzieren, zieht nach sich, dass alle Städte und Gemeinden, aber auch Verbraucher und die örtliche Industrie in den nächsten 40 Jahren ein Treibhausgasemissionsniveau nahe Null erreicht haben müssen. Daher wird seit 2008 die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte für alle klimarelevanten Bereiche einer Kommune im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung im Rahmen des neuen KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ finanziell unterstützt.

Die Förderprogramme der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung dienen dazu, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Nutzung regenerativer Wärme kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Dazu sollen bestehende Hemmnisse und Informationsdefizite abgebaut, die Marktdurchdringung vorhandener, hocheffizienter Technologien unterstützt und öffentlichkeitswirksam verbreitet werden.

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

1. die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten, soweit diese nicht auf ein Quartier bezogen sind. Hierfür kann eine Förderung im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ beantragt werden;
2. die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten durch
 - a. die Einstellung eines Klimaschutzmanagers, soweit dieser nicht die Aufgaben eines Sanierungsmanagers im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ übernimmt;
 - b. die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung;
 - c. ein Anschlussvorhaben für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten;
3. die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten;
4. die Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung mit geringer Wirtschaftlichkeitsschwelle.

Das Förderprogramm soll Multiplikatorwirkung entfalten. Es zielt deshalb auf Einrichtungen mit hoher gesellschaftlicher Vorbildfunktion und Öffentlichkeitswirkung. Im Mittelpunkt stehen die Bereiche Kommunen, Kirchen, Bildung und Kultur. Eine große Breitenwirkung wird darüber hinaus durch eine ausgewogene regionale Verteilung der Fördermittel angestrebt.

Die Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst. Dabei wird sowohl die Wirksamkeit der Förderung als auch die Fördereffizienz berücksichtigt.

II. Gegenstand der Förderung, Fördervoraussetzungen und Förderumfang

Für alle Förderbereiche sind die beihilferechtlichen Einschränkungen nach Nr. IV.2 dieser Richtlinie zu beachten.

1. Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte

Gefördert werden die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Bereiche umfassen, sowie die Erstellung von Teilkonzepten, die sich auf wichtige Schwerpunktbereiche oder -maßnahmen in Kommunen beziehen.

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte müssen Energie- und CO₂-Bilanzen, Potenzialabschätzungen, Minderungsziele, Maßnahmenkataloge und Zeitpläne zur Minderung von Treibhausgasemissionen enthalten. Die Konzepte sind unter Beteiligung der relevanten Akteure zu erstellen und sollen ein signifikantes Einsparpotenzial aufzeigen. Sie sind regional öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Klimaschutzkonzepte und von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Teilkonzepte.

Zuwendungsfähig sind die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten.

Die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 € ergeben. Der maximale Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

2. Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten

2. a. Einstellung eines Klimaschutzmanagers

Gefördert wird die im Rahmen des Projektes zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes neu einzustellende fachlich-inhaltliche Unterstützung („Klimaschutzmanager“), soweit der Aufgabenumfang eine fachlich-inhaltliche Unterstützung rechtfertigt.

Voraussetzungen für die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems. Die fachlich-inhaltliche Unterstützung kann u. a. inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Unterstützung, Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie Beratung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen für die Umsetzung der Maßnahmen, aber auch eine Implementierung des EMAS-Systems umfassen.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanager“), sowie Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20.000 €. Nach Bewilligung des Klimaschutzmanagers kann ein Zuschuss gemäß II.2.b. dieser Richtlinie beantragt werden.

Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderfähige Projekte müssen Aufgaben für mindestens eine halbe Personalstelle umfassen. Der Förderzeitraum für die fachlich-inhaltliche Unterstützung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal drei Jahre und von Teilkonzepten maximal zwei Jahre. Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzepte liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

2. b. Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung

Gefördert wird eine auszuwählende Klimaschutzmaßnahme im Rahmen einer bewilligten fachlich-inhaltlichen Unterstützung aus dem umzusetzenden Konzept (gemäß Pkt. II.2.a).

Im Regelfall erfolgt die Förderung der Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschuss ist jedoch auf höchstens 100.000 € begrenzt.

Voraussetzung für die Förderung der Klimaschutzmaßnahme ist die Förderung der beratenden Begleitung. Die auszuwählende Maßnahme muss Bestandteil des Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts sein und ein Reduktionspotenzial in Bezug auf Treibhausgasemissionen um mindestens 80% aufweisen. Der Antrag auf Förderung der Klimaschutzmaßnahme kann nur im Laufe des ersten Jahres nach Beginn der Projektlaufzeit für die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung gestellt werden. Der Einsatz und die Erprobung von neuen Systemen, Materialien und Technologien in der Sanierung des Gebäudebestands und der Energieversorgung von Stadtquartieren fallen in den Anwendungsbereich der Förderprogramms „Energieoptimiertes Bauen (EnOB)“, "Energieeffiziente Stadt (EnEff:Stadt)" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi).

2. c. Anschlussvorhaben für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten

Gefördert werden

- die Fortsetzung und -entwicklung der im Rahmen des Projektes zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes bereits eingestellten fachlich-inhaltlichen Unterstützung („Klimaschutzmanager“);

- die fachlich-inhaltliche Unterstützung von weiteren, zusätzlichen Maßnahmen in der Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzepts, die mindestens eine halbe Personalstelle rechtfertigen;
- auf die bisher erfolgte fachlich-inhaltliche Unterstützung aufbauende und abgestimmte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die förderfähigen Ausgaben für die Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind auf max. 10.000 € begrenzt.

Voraussetzungen für die Förderung der Anschlussvorhaben zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung sind

- die bereits erfolgte Förderung eines eingestellten Klimaschutzmanagers;
- noch nicht umgesetzte Maßnahmen eines Klimaschutzkonzeptes bzw. Teilkonzeptes, die im Rahmen der bisherigen fachlich-inhaltlichen Unterstützung noch nicht beantragt wurden und mindestens eine halbe Personalstelle rechtfertigen;
- sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Unterstützung.

Der Folgeantrag auf Fortsetzung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung soll einen nahtlosen Anschluss an das vorherige Förderprojekt ermöglichen. Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderzeitraum für die Verlängerung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre und von Teilkonzepten maximal ein Jahr.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzepte liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

3. Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Gefördert wird die Realisierung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten (wie zum Beispiel die so genannten fifty/fifty-Modelle).

Voraussetzung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums zur Einführung eines Energiesparmodells an Kindertagesstätten oder Schulen.

Zuwendungsfähig sind entweder die Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanager“) oder die Sach- und Personalausgaben fachkundiger Dritter. Im Regelfall erfolgt die Förderung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 10.000 € ergeben. Der Förderzeitraum für Energiesparmodelle beträgt maximal drei Jahre. Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Energiesparmodelle liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

4. Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung

Gefördert werden Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung, die kurzfristig zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Gegenstand der Förderung ist

- der Einbau hocheffizienter Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50%;
- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtungs-, Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Außen- und Straßenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 60%;
- die Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen im Bestand von Nichtwohngebäuden mit hohen Effizienzanforderungen.

Ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verbleiben.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Investitionen und der Installation durch qualifiziertes externes Fachpersonal, wenn die Installation nicht durch eigenes Personal durchgeführt werden kann. Die förderfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen mindestens eine Zuwendung in Höhe von 5.000 € im Bereich Innen-/ Hallenbeleuchtung und raumluftechnische Anlagen sowie 10.000 € im Bereich Außen-/ Straßenbeleuchtung ergeben. Der Förderzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Nicht förderfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen sowie Eigenleistungen, laufende Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten bestehender Anlagen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Uneingeschränkte Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) und Verbände, die zu 100% aus Kommunen gebildet werden (= kommunale Antragsteller);
- b) öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Träger von Schulen und Kindertagesstätten;
- c) öffentliche, gemeinnützige und kirchliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- d) Kirchen.

Um eine geeignete Projektgröße für die Antragstellung zu erreichen, können sich mehrere gleichartige antragsberechtigte Einrichtungen zusammenschließen und das Vorhaben gemeinsam durchführen.

2. Eingeschränkte Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für Vorhaben zur Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung nach Nr. II.4 dieser Richtlinie sind folgende Einrichtungen:

- a) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die zu 100 % in kommunaler Trägerschaft stehen (nicht jedoch medizinische Einrichtungen und Kurbetriebe);
- b) Kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft.

Die unter III.2.a) genannten Einrichtungen sind außerdem antragsberechtigt für die Förderbereiche nach II.1. der Richtlinie für folgende Klimaschutzteilkonzepte: „Klimaschutz in eigenen Liegenschaften“, „Klimafreundliche Abwasserbehandlung“, „Klimafreundliche Abfallentsorgung“, „Klimafreundliche Mobilität“ sowie „Energieeffizienz und Energieeinsparung in der Trinkwasserversorgung“.

Länder sind nur antragsberechtigt, wenn deren Einrichtungen unter III.1.b) oder c) dieser Richtlinie fallen. Der Bund und seine Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

3. Sonstige Vorgaben

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Fördermittelgeber bzw. dem beauftragten Projektträger anzuzeigen.

Die Antragsteller müssen über eine ausreichende Kapazität zur Durchführung von Vorhaben verfügen und dürfen in dem beantragten Themenfeld nicht gewinnorientiert tätig sein.

Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Eine angemessene Eigenmittelbeteiligung (siehe Abschnitt IV.3 dieser Richtlinie) ist erforderlich. Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung für die Förderbereiche II.1., II.2.a., II.2.c. und II.3. erhalten. Sofern die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung allerdings auf der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (vgl. Nr. IV.2. dieser Richtlinie) beruht, sind die dort vorgesehenen Förderhöchstsätze einzuhalten.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 900 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Die Auszahlung der Zuwendungen bei Projekten unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 € erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Projekte gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt von 15 % bzw. 20 % der Fördersumme bei Vorhaben nach Nr. II.4. dieser Richtlinie. Dieser Schlusszahlungsvorbehalt gilt nur für Auftragsvergaben (nicht für Personalmittel bei Förderung nach II.2.a. und c.).

IV. Rechtsgrundlagen, Kumulierbarkeit, Verfahren

1. Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis durch Zuwendungen gefördert werden; §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

2. Beihilferechtliche Grundlagen

Wenn Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzustufen sein sollten, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen („De-minimis“-Verordnung, ABl. EU 2006, L 379/5) oder der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU 2008, L 214/3, „AGVO“).

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten (zum Begriff der Unternehmen in Schwierigkeiten siehe die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004, C 244/2, bzw. im Falle einer Anwendung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung deren Art. 1 Abs. 7). Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht nachgekommen sind (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. EG 1999, L 83/1).

3. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung i.H.v. mindestens 20 % erfolgt. Ausnahmen für finanzschwache Kommunen (nach III.3. dieser Richtlinie) sind möglich. Es gelten ggf. beihilferechtliche Einschränkungen nach Nr. IV.2 dieser Richtlinie. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung ist ausgeschlossen.

V. Das Antragsverfahren

Projektanträge können ausschließlich innerhalb des Antragszeitraumes vom 01. Januar bis 31. März eines Jahres eingereicht werden. Anträge, die nach dem 31. März eingehen, können nur für die Fördertatbestände II.2.b. und II.2.c. berücksichtigt werden.

Projektanträge sind einzureichen bei:

Projektträger Jülich (PtJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Umwelt, FB
Klimaschutz Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin

Tel: 030 / 20 199 577

Fax: 0 30 / 20 199 3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Vordrucke für Förderanträge, die Richtlinie, die Merkblätter zu den einzelnen Förderschwerpunkten, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/> abgerufen werden. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist die Nutzung des elektronischen Antragsystems „profi-online“ notwendig. Die förmlichen Förderanträge sind in elektronischer Version über das Web-Tool dem Projektträger zuzusenden. Nach Finalisierung der elektronischen Version ist diese auszudrucken und im Original mit Unterschrift dem Projektträger zeitnah zuzuleiten. Dies ist nur während des festgelegten Förderzeitraums möglich.

Vorhaben dürfen vor Erhalt des Zuwendungsbescheids und vor Beginn des Projektzeitraums nicht begonnen worden sein. Eine Auftragsvergabe gilt als Vorhabenbeginn. Die im Bescheid festgelegte Vorhabenslaufzeit ist als Leistungszeitraum zu beachten und einzuhalten.

Die Antragsteller müssen andere öffentliche Förderungen ausweisen.

Ausführliche Erläuterungen zum Antragsverfahren, den formellen und materiellen Anforderungen an einen Förderantrag, Berechnungsgrundsätzen und Berichtsanforderungen enthalten die Merkblätter zu den einzelnen Fördertatbeständen.

VI. Das Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die eingegangenen Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wird bei der Bewertung und Auswahl von Vorhaben im Sinne von Nr. II.1. dieser Richtlinie beteiligt. Auf der Grundlage der Bewertung entscheidet das BMU nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung.

Die Anträge für die Förderung eines Vorhabens im Sinne von Nr. II.2.b. werden mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) frühkoordiniert und deren Auswahl erfolgt im Einvernehmen.

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMU auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auch anderen Ausschüssen Namen des Antragstellers, Höhe und Zweck des Zuschusses in vertraulicher Weise bekannt gibt.

Die Antragsteller verpflichten sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung aktiv zu unterstützen. BMU kann ggf. Pressemitteilungen über das bewilligte Fördervorhaben herausgeben.

Die Antragsteller stellen die angeforderten Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung, damit diese ggf. im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können. Ausgewählte Vorhaben können nach vorheriger Absprache mit den Antragstellern in Fachveranstaltungen präsentiert werden, ggf. werden Pressetermine vor Ort durchgeführt.

Die Antragsteller verpflichten sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Umsetzung des Förderprojekts und die zur Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom BMU beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

Die Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMU bzw. die Bewilligungsbehörde nach Anmeldung eine ggf. auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für den Antragsteller gebührenfrei.

VIII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, 23. November 2011.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Franzjosef Schafhausen